



## Verfügung Décision

Bern, 5. Dezember 1991

### Naturschutzgebiet Golihuebweiher, Gemeinde Grossaffoltern

Die Forstdirektion gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und Artikel 3 der Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, verfügt

#### **Unterschutzstellung**

1. Der im Rahmen der Gesamtmelioration Grossaffoltern neu geschaffene, dem Staat zugeteilte Golihuebweiher einschliesslich der angrenzenden Grünlandfläche und Teile des Golihuebbaches werden unter den Schutz des Staates gestellt und in das Verzeichnis der Naturschutzgebiete aufgenommen.

#### **Schutzziel**

2. a) Erhalten des Mosaiks der verschiedenen Lebensräumen. (offene Wasserfläche, seichte Uferzone, Verlandungszone, Gräben, Wiesen, Hecken, Feldgehölze);  
b) Erhalten der artenreichen, charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

#### **Abgrenzung**

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1 : 1'000 vom 4.9. 1991 eingetragen. Er ist Bestandteil dieser Verfügung. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke: Gemeinde Grossaffoltern, Grundbuchblatt Nr.: 3677 ganz sowie Nr. 3487 teilweise.

#### **Schutzbestimmungen**

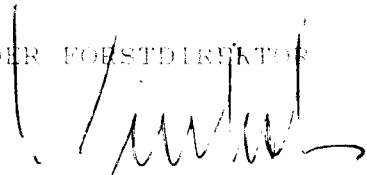
4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
  - a) das Betreten des Schutzgebietes;
  - b) das Reiten;
  - c) das Befahren mit Spiel- und Sportgeräten (Luftmatratzen, Flößen, Modellschiffen u.a.m.);

- d) das Anzünden von Feuern;
  - e) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
  - f) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege;
  - g) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
  - h) das Aussetzen von Tieren;
  - i) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
  - j) das Einbringen von Pflanzen;
  - k) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
  - l) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
  - m) Eingriffe in den Wasserhaushalt.
5. Vorbehalten bleiben:
- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die den Schutzziel entsprechen;
  - b) Rückschnitt der Gehölze nach naturschützerischen Gesichtspunkten;
  - c) die Nutzung des Wieslandes genäss Vereinbarungen.
6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

#### **Verschiedene Bestimmungen**

- 7. Für die Aufsicht und naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
- 8. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- 9. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden mit Busse oder Haft bestraft.
- 10. Bei Missachtung der Vorschriften dieser Verfügung kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.

11. Die vorliegende Verfügung ist unter Angabe des Datums und unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet N II 4.1.1.159 Gollhubweiher" auf den unter Ziffer 3 hiervor genannten Grundbuchblättern anzumerken.
12. Diese Verfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für das Amt Aarberg zu veröffentlichen; sie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

DER FORSTDIREKTOR  


P. Siegenthaler,  
Regierungsrat